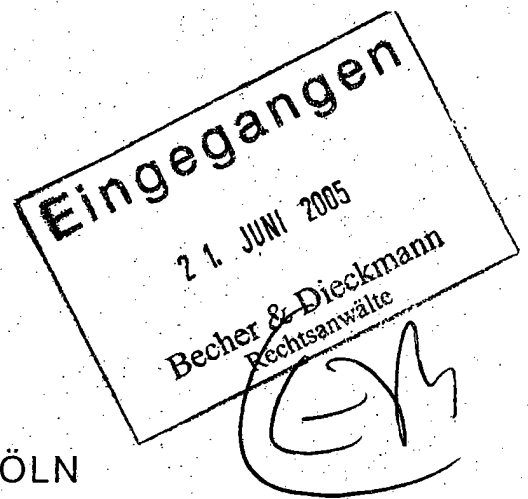




VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

1 K 4558/03.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn, Gz.: 26/02D74,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund, Gz.: 2
732 476 - 163,

Beklagte,

Beteiligter:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts und Abschiebungsschutzes

hat die 1. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 09. Juni 2005

durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Ost

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2003 verpflichtet, festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Die Abschiebungsandrohung wird insoweit aufgehoben, als dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht worden ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 2/3, die Beklagte zu 1/3.

T a t b e s t a n d

Der Kläger, ein türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, stammt aus bei Pertek in der Provinz Tunceli. Er reiste im Dezember 2001 auf dem Landweg über nicht bekannte Länder in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte durch Schriftsatz seiner damaligen Verfahrensbevollmächtigten vom 11. Januar 2002 einen Asylantrag, den er im Rahmen einer persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - (Bundesamt) am 10. September 2002 im Wesentlichen wie folgt begründete:

Er habe für die TKP/ML gearbeitet, ohne dort Mitglied gewesen zu sein. Schon als Kind habe er ihnen geholfen. Sie hätten Guerillas Brot und Medikamente, die sie von Freunden erhalten hätten, an bestimmte Stellen gebracht. Er habe in Pertek auch Plakate

verteilt und in Tunceli an Festen teilgenommen, z.B. am 01. Mai. Er sei zweimal inhaftiert worden, einmal im Frühjahr 1995, einmal am 01. Mai 1998. Einige Monate nach Beendigung seines Militärdienstes im November 2000 sei er nach Elazig gegangen, wo er weiter der TIKKO geholfen habe. U.a. hätten sie Jugendliche aus dem Westen, die sich der Guerilla hätten anschließen wollen, zu dieser gebracht. In Elazig habe er einen gewissen kennen gelernt, der an der Universität dort studiert habe. Dieser sei später festgenommen worden. Das sei im Spätsommer 2001 gewesen. Von Freunden der Organisation habe er erfahren, dass dieser seinen Namen verraten habe. Er, der Kläger, sei auch im Dorf gesucht worden. Deshalb sei er ausgereist.

Das Bundesamt lehnte den Asylantrag durch Bescheid vom 12. Juni 2003, per Übergabe-Einschreiben abgesandt am 03. Juli 2003, ab. Gleichzeitig verneinte es das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG. Der Kläger wurde aufgefordert, aus der Bundesrepublik Deutschland auszureisen; für den Fall der Nichtbefolgung wurde ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht.

Der Kläger hat am 18. Juli 2003 Klage erhoben,

mit der er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Juni 2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung vom 09. Juni 2005 mit Hilfe eines Dolmetschers für die türkische und kurdische Sprache zu seinen Asylgründen angehört worden. Wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf die Terminsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte, der den Beteiligten bekannt gegebenen der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen zur Lage in der Türkei sowie den Inhalt der Verwaltungsvorgänge - auch im Verfahren des Bruders des Klägers, Herrn

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die zulässige Klage ist nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 12. Juni 2003 ist teilweise rechtswidrig und verletzt insoweit den Kläger in seinen Rechten, vgl. § 113 Abs. 1 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Der Kläger hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, zunächst zwar keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a des Grundgesetzes (GG); er hat jedoch Anspruch auf die Feststellung, dass in seinem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16a GG.

Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet bereits im Hinblick auf die so genannte Drittstaatenregelung der Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG aus. Der Kläger ist 2001

auf dem Landweg und damit aus einem sicheren Drittstaat eingereist. Dies aber schließt gemäß Art. 16 a Abs. 2 des Grundgesetzes, § 26 a AsylVfG - vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Fälle des § 26 a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG - die Gewährung von Asyl aus. Dabei ist der Nachweis, aus welchem sicheren Drittstaat der Asylbewerber einreist, nicht erforderlich.

Im Übrigen ist die Klage überwiegend begründet.

Der Kläger hat zunächst Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift umfasst den des Art. 16a Abs. 1 GG,

zu § 51 Abs. 1 AuslG: Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 18. Februar 1992 - 9 C 59.91 -, DVBl 1992, 843; zur Deckungsgleichheit von Art. 16a Abs. 1 GG und § 51 Abs. 1 AuslG mit dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention: BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 1993 - 9 C 50.92 u.a. -, NVwZ 1994, 500 (503); Urteil vom 18. Januar 1994 - 9 C 48.92 -, NVwZ 1994, 497 (498 ff.),

und geht darüber hinaus, indem - allerdings nur nach Maßgabe des § 28 AsylVfG - auch selbst geschaffene Nachfluchtgründe und gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, etwa in Bürgerkriegssituationen, in denen es an staatlichen Strukturen fehlt, ein Abschiebungsverbot begründen. Ferner stellt § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG klar, dass eine Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn Anknüpfungspunkt allein das Geschlecht ist.

Als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG ist hiernach anzusehen, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigungen seiner

persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist als politisch anzusehen, wenn sie auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt. Diese Zielsetzung ist anhand des inhaltlichen Charakters der Verfolgung nach deren erkennbarem Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu ermitteln,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschlüsse vom 1. Juli 1987 - 2 BvR 478/86 u.a. - in BVerfGE 76, 143; vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - in BVerfGE 80, 315; BVerwG, Urteile vom 17. Mai 1983 - BVerwG 9 C 874.82 -, BVerwGE 67, 195, vom 26. Juni 1984 - BVerwG 9 C 185.83 -, BVerwGE 69, 320 und vom 19. Mai 1987 - BVerwG 9 C 84.86 -, BVerwGE 77, 258.

Das Asylrecht des Art. 16 a Abs. 1 GG beruht auf dem Zufluchtsgedanken und setzt von seinem Tatbestand her grundsätzlich einen kausalen Zusammenhang zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl voraus. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, ob der Asylbewerber vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist: Steht fest, dass der Asylbewerber wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender politischer Verfolgung ausge- reist ist und dass ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatlandes wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative unzumutbar war, so ist er gem. Art. 16 a Abs. 1 GG asylberechtigt, es sei denn, er kann in seinem Staat wieder Schutz finden. Hat der Asylsuchende sein Land hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylbegehren nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtgründe politische Verfolgung droht,

vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. - BVerfGE 80, 315ff. und vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51ff.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139ff.

Der Asylbewerber ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten gehalten, umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse zu schildern, die seiner Auffassung zufolge geeignet sind, den Asylanspruch zu tragen, und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen darzustellen. Bei der Darlegung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die

vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben,

vgl. BVerwG, Urteil vom 23. November 1982 - BVerwG
9 C 74.81 -, BVerwGE 66, 237.

Die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist,

vgl. BVerwG, Urteil vom 12. November 1985 - BVerwG
9 C 27.85 -, EZAR 630 Nr. 23.

In Anwendung dieser Grundsätze hat der Kläger Anspruch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger die Türkei vorverfolgt verlassen hat, weshalb ihm der herabgestufte Prognosemaßstab zugute kommt. Da nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass ihm bei einer Rückkehr in die Türkei politische Verfolgung droht, ist zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG auszusprechen.

Diese Überzeugung hat das Gericht aufgrund der eigenen Angaben des Klägers im Verhandlungstermin vom 09. Juni 2005, der in das Verfahren eingeführten Gutachten, Auskünfte und sonstigen Dokumente gewonnen.

Aufgrund des von dem Kläger gewonnenen persönlichen Eindrucks nimmt das Gericht ihm ab, dass er jahrelang die TKP/ML bzw. die TIKKO durch logistische Hilfeleistungen (Transport von Lebensmitteln und Medikamenten, „Schleusen“ von Kämpfern) unterstützt hat und kurz vor seiner Ausreise durch den Verrat eines Genossen das Augenmerk der türkischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen hat. Daraufhin wurde nach dem Kläger gesucht.

Anlass, die Glaubwürdigkeit des Klägers in Frage zu stellen, hat das Gericht nicht. Der Kläger hat nämlich bei seinen Anhörungen durch das Bundesamt sowie in der mündli-

chen Verhandlung plausibel, im Kern gleichbleibend und ohne Übersteigerung von den zu seiner Ausreise aus der Türkei führenden Vorfällen im Zusammenhang mit der Verhaftung eines Genossen im Spätsommer/Herbst 2001 gesprochen. Dabei vermittelten die detailreichen Angaben des Klägers, der von eher einfacher Struktur ist, in der mündlichen Verhandlung einen lebensnahen Eindruck des Erlebten. Dieser Bewertung steht nicht der Umstand entgegen, dass der Kläger bei seiner Anhörung durch das Bundesamt die Inhaftierung Boras zunächst auf das Jahr 2000 datiert hatte. Diese Angabe hat er - bereits bei der Bundesamtsanhörung - überzeugend als Versprecher erklärt.

Bei dieser Sachlage war die Flucht für den Kläger der sich ihm bietende einzige Ausweg aus der für ihn ansonsten ausweglosen Lage. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass Personen, die, wie der Kläger in der Türkei in den individualisierten Verdacht geraten, militant staatsfeindliche Bestrebungen wie diejenigen der TKP/ML bzw. TIKKO, einer linken, in der Türkei illegalen, dort als terroristisch eingestuften Organisation, die das Ziel verfolgt, das bestehende türkische Staatssystem durch eine bewaffnete Revolution abzuschaffen, um ein kommunistisches System mit maoistischer Prägung zu errichten,

vgl. amnesty international, Auskunft vom 07. Februar 1997 an VG Koblenz; AA, Auskünfte vom 24. Januar 1997 an VG Koblenz und vom 02. März 1998 an VG Frankfurt/Oder, Aydin, Gutachten vom 29. März 2004 an VG Aachen; Verfassungsschutzbericht des Landes NRW über das Jahr 2003, Seite 166 ff.

aktiv zu unterstützen, nach wie vor Gefahr laufen, im Rahmen der Strafrechtspflege asylwerblich verfolgt oder von derartigen Polizeimaßnahmen betroffen zu werden.

Eine durchgreifende Entspannung, die die Gefahr asylwerblicher Übergriffe der Sicherheitskräfte weitgehend ausschließen würde, ist nämlich gegenwärtig und auch für die absehbare Zukunft nicht festzustellen. Die Menschenrechtspraxis, insbesondere das Vorgehen von Polizei und Jandarma in Ostanatolien und in den Großstädten der Westtürkei, hat sich allerdings in den vergangenen Jahren verändert. So wird berichtet, dass die strafprozessualen Vorschriften, die der Verhinderung von Folter insbesondere in der Polizeihaft dienen, in aller Regel beachtet werden. Zugleich mehren sich aber die Berichte über Misshandlungen und Übergriffe außerhalb von Polizeiwachen, etwa in Fahr-

zeugen oder außerhalb der Ortschaften, sowie darüber, dass die Sicherheitskräfte gezielt solche Foltermethoden anwenden, die - anders als etwa das bislang weit verbreitete Aufhängen an den Armen und die Verabreichung von Elektroschocks - keine körperlichen Spuren hinterlassen.

Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 19. Mai 2004, S. 36 und vom 03. Mai 2005, S. 28; OVG NRW, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A - ; S. 22 ff., 31 m.w.N.

Auch die von türkischen Menschenrechtsorganisationen für die Jahre 2003 und 2004 genannten Zahlen belegen, dass sich die Lage in der Türkei trotz der immer engagierter geführten Diskussion um Demokratie und Menschenrechte und trotz erheblicher Verbesserungen der rechtlichen Grundlagen für einen effektiven Schutz der Menschenrechte noch nicht grundlegend verbessert hat.

Zudem legt die Härte, mit der die türkischen Sicherheitskräfte auf das Wiederaufkommen der bewaffneten Auseinandersetzungen reagiert haben, die Einschätzung nahe, dass der gegenwärtige Reformprozess keineswegs unumkehrbar ist. Er wird allem Anschein nach von großen Teilen des Staatsapparats und einflussreichen gesellschaftlichen Kräften abgelehnt oder zumindest nicht unterstützt. Den in den gesetzlichen Reformen zum Ausdruck gebrachten Mentalitätswandel haben sie noch nicht vollzogen.

Kaya, Gutachten vom 25. Oktober 2004 an OVG NRW; Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 19. Mai 2004, S. 8, 10 und vom 03. Mai 2005, S. 7, 28.

Die Asylwerblichkeit der Aktionen der Sicherheitskräfte kann nicht mit der Begründung verneint werden, es handle sich um Exzesstaten. Folter ist in der vorstehend beschriebenen geänderten Form noch derart weit verbreitet, dass von einer üblichen Praxis gesprochen werden muss, auch wenn dies erklärtermaßen den gesetzlichen und politischen Vorgaben widerspricht. Dass die vielfach noch anzutreffende menschenrechtswidrige Praxis der Sicherheitskräfte dem türkischen Staat zuzurechnen ist, folgt zudem daraus, dass der Staat als solcher - unabhängig von den Absichten und Zielen der gegenwärtigen Regierung - die Verantwortung für das Entstehen dieser Praxis trägt und noch keine ausreichenden Maßnahmen getroffen hat, den Missständen ein Ende zu setzen. Der türkische Staat hat in der Vergangenheit sogar die Instrumente, mit wel-

chen die Folterungen begangen werden, aus seinem Haushalt finanziert und Einrichtungen unterhalten, die mit speziellen, der Misshandlung von Menschen dienenden Geräten ausgestattet waren. Demgegenüber sind die Bemühungen, die Ausbildung von Angehörigen der Sicherheitskräfte zu verbessern, die Rechtsgrundlagen für eine Durchsetzung des nach türkischem Verfassungsrecht und Internationalem Recht für die Türkei verbindlichen Folterverbots zu verbessern und vor allem die Folterer auch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, nicht konsequent und umfassend genug, wenn gleich nicht zu verkennen ist, dass gerade in jüngster Zeit vermehrt Strafverfahren gegen Folterer eingeleitet werden und auch zu Verurteilungen führen.

Ist der Kläger nach alledem als vorverfolgt anzusehen, so kommt ihm der herabgestufte Prognosemaßstab zugute. Ihm ist Abschiebungsschutz aus § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu gewähren, weil er bei der Rückkehr vor erneuter politischer Verfolgung nicht hinreichend sicher wäre.

Soweit dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht worden ist, ist die Abschiebungsandrohung nach dem oben Gesagten teilrechtswidrig und verletzt den Kläger insoweit in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Im Übrigen berührt das Bestehen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nicht, § 59 Abs. 3 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.
Hinsichtlich des Gegenstandswertes wird auf § 30 RVG verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder